

### Einbau

#### Einleitbegrenzungen

##### (DIN 858-2, Punkt 5.1)

„Abscheideranlagen dürfen nur in Entwässerungssysteme eingebaut werden, wenn Leichtflüssigkeiten aus dem Schmutzwasser abgeschieden und in Abscheidern zurückgehalten werden müssen. Sie dürfen nicht in Entwässerungs- und Kanalsysteme für häusliches Schmutzwasser eingebaut werden.“

„Das Abwasser von Flächen, auf denen keine Leichtflüssigkeiten anfallen, wie Dächer und Hofflächen, sollte nicht in Abscheideranlagen eingeleitet werden.“

#### Einlaufstellen

##### (DIN 1999-100, Punkt 5.5.1)

„Die für den Anschluss an Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten vorgesehenen Abläufe besitzen keinen Geruchsverschluss.“

#### Zu- und Ablaufbereiche

##### (DIN 1999-100, Punkt 5.4)

„Um eine spätere Dichtheitsprüfung von insbesondere erdeingebauten Abscheideranlagen zu erleichtern, müssen deren Zu- und Ablaufbereiche so konzipiert sein, dass sie auf einfache Weise zugänglich und abzudichten sind.“

#### Schachtteile und Schachtaufbauten

##### (DIN 1999-100, Punkt 5.1)

„Schächte, Schachtverbindungen und Verbindungen zwischen Abscheiderbecken und Deckenplatte sind nach DIN 4034-1 in Verbindung mit DIN EN 1917 auszuführen. Der Einbau der Ausgleichsringe beim Übergang vom Schacht zur Schachtabdeckung ist unabhängig davon dauerhaft dicht auszuführen.“

#### Werkstoffe für Dichtmittel

##### (DIN 858-1, Punkt 6.2.5)

„Für Abscheideranlagen dürfen nur Elastomere (Gummi) oder dauerelastische Dichtmittel verwendet werden. Zementmörtel und ähnliche Dichtungszemente oder -stoffe dürfen nicht verwendet werden.“

#### Rohranschlüsse der ACO Bauteile

Nennweite	RohraußenØ [mm]	nach DIN	Rohrart
100	110	EN 877, 19534, 19537	SML, PVC, KG, PE-HD
150	160	EN 877, 19534, 19537	SML, PVC, KG, PE-HD
200	200	19534, 19537	PVC, KG, PE-HD
250	250	19534, 19537	PVC, KG, PE-HD
300	315	19534, 19537	PVC, KG, PE-HD
400	400	19534	PVC, KG

#### Selbsttätige Warneinrichtungen

##### (DIN EN 858-2, Punkt 5.3)

„Elektrische Warneinrichtungen für Leichtflüssigkeiten und andere elektrische Einrichtungen, die im Abscheider untergebracht sind, müssen für den Betrieb in Zone 0 (gefährlicher Bereich) geeignet sein (siehe Richtlinie 94/9/EG).“

#### Brandschutz

##### (DIN 1999-100, Punkt 7)

„Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, mit Ausnahme des Probennahmeschachtes, müssen so beschaffen sein, dass im Falle eines Brandes in der Abscheideranlage

- eine Brandausbreitung in die Zu- und Ablaufleitung sicher verhindert wird;
- Inhalte der Abscheideranlage nicht austreten können.

Diese Anforderungen gelten ohne weiteren Nachweis als erfüllt, wenn die Becken, die Decken und die Teile der Abscheideranlage, die die Verbindung zu Zu- und Ablauf herstellen, aus Beton, Gusseisen oder Stahl bestehen.“

#### Freiaufstellung von Abscheidern

##### (DIN 1999-100, Punkt 5.10)

„Abscheider mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung, die frei aufgestellt werden, sind so aufzustellen, dass nach dem Schließen der selbsttätigen Verschlusseinrichtung gegebenenfalls austretende Leichtflüssigkeit aufgenommen wird, z.B. durch Aufstellen in einer Wanne.“



**Zugänglichkeit**

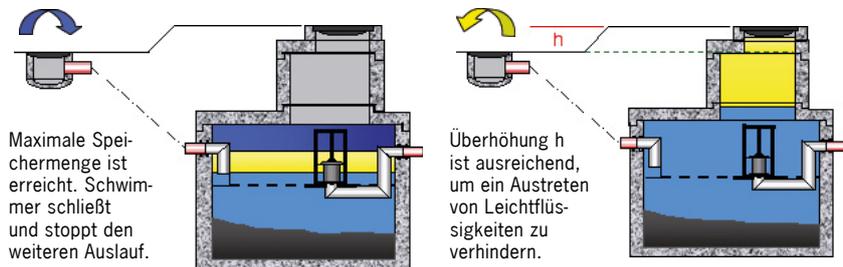
Entsprechend DIN 1999-100, Punkt 5.2 muss jeder Leichtflüssigkeitsabscheider zugänglich sein. Zugänglichkeit ist gegeben, wenn eine Person einsteigen und alle Wandungen und Bauteile einsehen und erreichen kann.

ACO Tiefbau bietet mit seinem Käfig-Stecksystem ideale Einstiegsmöglichkeiten. So funktioniert es: Zunächst wird der Schwimmer entnommen, danach kann der gesteckte Schwimmerkäfig problemlos herausgenommen werden. Dies schafft genügend Freiraum, um in den Abscheider einsteigen zu können.

**Leichtflüssigkeitsabscheider und Alarmanlagen**

Bisher ging man davon aus, dass Alarmanlagen nur dann einzubauen sind, wenn die erforderliche Überhöhung nicht eingehalten wird.

Erforderliche Überhöhung bedeutet:



Maximale Speichermenge ist erreicht. Schwimmer schließt und stoppt den weiteren Auslauf.

Überhöhung  $h$  ist ausreichend, um ein Austreten von Leichtflüssigkeiten zu verhindern.

Die DIN EN 858, Punkt 6.5.4 sagt jedoch ganz klar aus, dass „Abscheideranlagen mit selbsttätigen Warneinrichtungen ausgerüstet sein müssen“. Nur die zuständige Behörde darf den Einsatz ohne Alarmanlage erlauben.

Da dieser Punkt zwingender Bestandteil der Leistungserklärung ist, muss bei fehlender behördlicher Zustimmung eine Alarmanlage eingebaut werden.

Rechtliche Konsequenzen, die sich aus einer mangelhaften Umsetzung der Leistungserklärung ergeben, sind häufig Nachbesserung des Produkts und Bußgelder.

